



Merkblatt Imbisswagen

Allgemeines:

Imbisswägen bzw. mobile Verkaufsstände (Food-Trucks) werden in unterschiedlichster Weise genutzt. Aufgrund dessen kommt es zu unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung je nach Nutzung und Umfang.

Abgrenzung Reisegewerbe zu stehendem Gewerbe:

Die grundlegendste Frage ist, ob der Imbisswagen im Reisegewerbe oder im stehenden Gewerbe betrieben werden soll.

Der Betrieb eines Imbisswagens im stehenden Gewerbe ist gegeben, wenn dieser

- mehr als drei Tage pro Woche (auch bei täglicher Heimfahrt)
- über einen längeren Zeitraum (mind. 6 Wochen)
- ortsfest an derselben Stelle betrieben wird.

Der Standort des Imbisswagens wird dann zur gewerblichen Niederlassung. In diesem Fall ist das Gewerbe und somit der Imbisswagen nach § 14 GewO bei der jeweiligen Betriebssitzgemeinde anzuzeigen (Gewerbeanmeldung).

Treffen die o. g. Merkmale für ein stehendes Gewerbe nicht zu, d. h. wird der Imbisswagen drei oder weniger Tage pro Woche an derselben Stelle betrieben, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen.

Reisegewerbekarte:

Für den Betrieb eines Imbisswagens im Reisegewerbe ist eine Reisegewerbekarte notwendig. Allerdings gibt es einige Ausnahmen:

- Wer einen Imbisswagen im Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung betreibt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner hat, benötigt keine Reisegewerbekarte. In diesem Fall ist nur eine Gewerbeanzeige bei der Gemeinde zu tätigen.
- Befreit ist außerdem, wer bereits nach Bundes- oder Landesrecht ein erlaubnispflichtiges Gewerbe betreibt (Gaststätten, Makler, Bewacher usw.), für dessen Ausübung die Überprüfung der Zuverlässigkeit notwendig ist und der Betreiber diese Erlaubnis besitzt.
- Wer in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen, an derselben Stelle, Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z. B. Hähnchenbrater), muss den Betrieb ebenfalls nur bei der Gemeinde anzeigen. Es muss ein fester Fahrplan mit mindestens wöchentlich (max. 14-tägig) gleichbleibenden Haltepunkten vorliegen.



Baugenehmigung:

Eine Baugenehmigung ist im Reisegewerbe nicht notwendig. Allerdings ist eine Erlaubnis des Eigentümers des Grundstücks notwendig. Im Falle von Öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Genehmigung der zuständigen Straßenbaubehörde notwendig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bau- bzw. Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde.

Wenn es sich um einen feststehenden Imbisswagen/-stand handelt, ist in vielen Fällen eine Baugenehmigung notwendig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem [Bauamt](#) in Verbindung.

Gaststättenrecht:

Sobald Alkohol verabreicht wird und dieser vor Ort verzehrt wird, ist eine Gaststättenerlaubnis/Gestattung (nach § 2 oder § 12 GastG) notwendig. Ein Kennzeichen für den Verzehr an Ort und Stelle ist

- wenn eine Sitzgelegenheit vorhanden ist,
- Stehtische bereitgestellt werden,
- anderweitige Ablage/Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke bereit stehen oder
- ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabe- und Verzehrort (z. B. Freibad) vorhanden ist.

Näheres zur Gaststättenkonzession im stehenden Gewerbe finden Sie [hier](#).

Im Reisegewerbe ist ein Alkoholausschank grundsätzlich verboten. Zulässig ist nur Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen und selbstgewonnene Erzeugnisse nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz GewO.

Zusätzlich dürfen Reisegewerbetreibende alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen. Allerdings benötigt der Betreiber des Imbisswagens hierzu eine Gestattung von der Gemeinde (§ 12 GastG).

Sperrzeit/Ladenschluss:

Wenn zubereitete Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, gilt der Imbiss als Gaststättenbetrieb und muss demnach nur zwischen 05:00 bis 06:00 Uhr geschlossen sein. Es kann jedoch im Einzelfall bzw. je nach Gemeinde eine längere Sperrzeit gelten.

Werden Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen abgegeben handelt es sich um eine Verkaufsstelle und es gilt der Ladenschluss (Sonn- und Feiertage sowie werktags von 20.00 bis 6.00 Uhr).

Lebensmittelrecht:

In jedem Fall unterliegt ein Imbisswagen den lebensmittelrechtlichen Vorgaben. Hierfür ist die Lebensmittelüberwachung bei uns im Haus zuständig. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Kollegen: lue@LRA-a.bayern.de